

Bebauungsplan Nr. 1883 „Geha-Carré“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Bothfeld, nordöstlich der Noltemeyerbrücke, unmittelbar an der Kreuzung der beiden Hauptverkehrsstraßen Podbielskistraße und Sutelstraße. Der räumliche Geltungsbereich selbst umfasst das Geha-Carré an der Straßenecke Podbielskistraße/ Sutelstraße sowie das östlich angrenzende Büro- und Verwaltungsgebäude Podbielskistraße 333.

Der Bebauungsplan Nr. 1883 soll Regelungen zum Schutz des zentralen Versorgungsbereichs des „C-Zentrums Sutelstraße“ übernehmen und in diesem Rahmen die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten ausschließen. Damit soll die besondere Qualität des Quartiers erhalten bleiben und „Trading-Down-Effekten“, die mit der Ansiedlung von spiel- und erotikorientierten Gewerbeflächen einhergehen entgegengewirkt werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB. Bisher existiert kein Bebauungsplan für das Gebiet.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet besitzt aktuell keine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Innerhalb des Gebietes sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG ausgewiesen.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist mit einer mehrgeschossigen Bebauung versehen und auch darüber hinaus stark versiegelt, z.B. in Form von Parkplätzen. Vereinzelte Gehölze in Form von Bäumen und Hecken befinden sich entlang der Podbielskistraße und auf den Grünflächen im Plangebiet. Es gibt einen teilweise begrünten Innenhof und ein Gründach.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine negativen Auswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu erwarten.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

Artenschutz

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Ebene der Bauleitplanung erkennbar, da sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine Festsetzungen in Form von zusätzlichen Baurechten oder der Abriss oder Neubau von Gebäuden ergeben. Es sind keine Vorkommen von europäisch geschützten Arten im Plangebiet bekannt, für welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten.

Hannover, 06.11.2025

67.70 NB